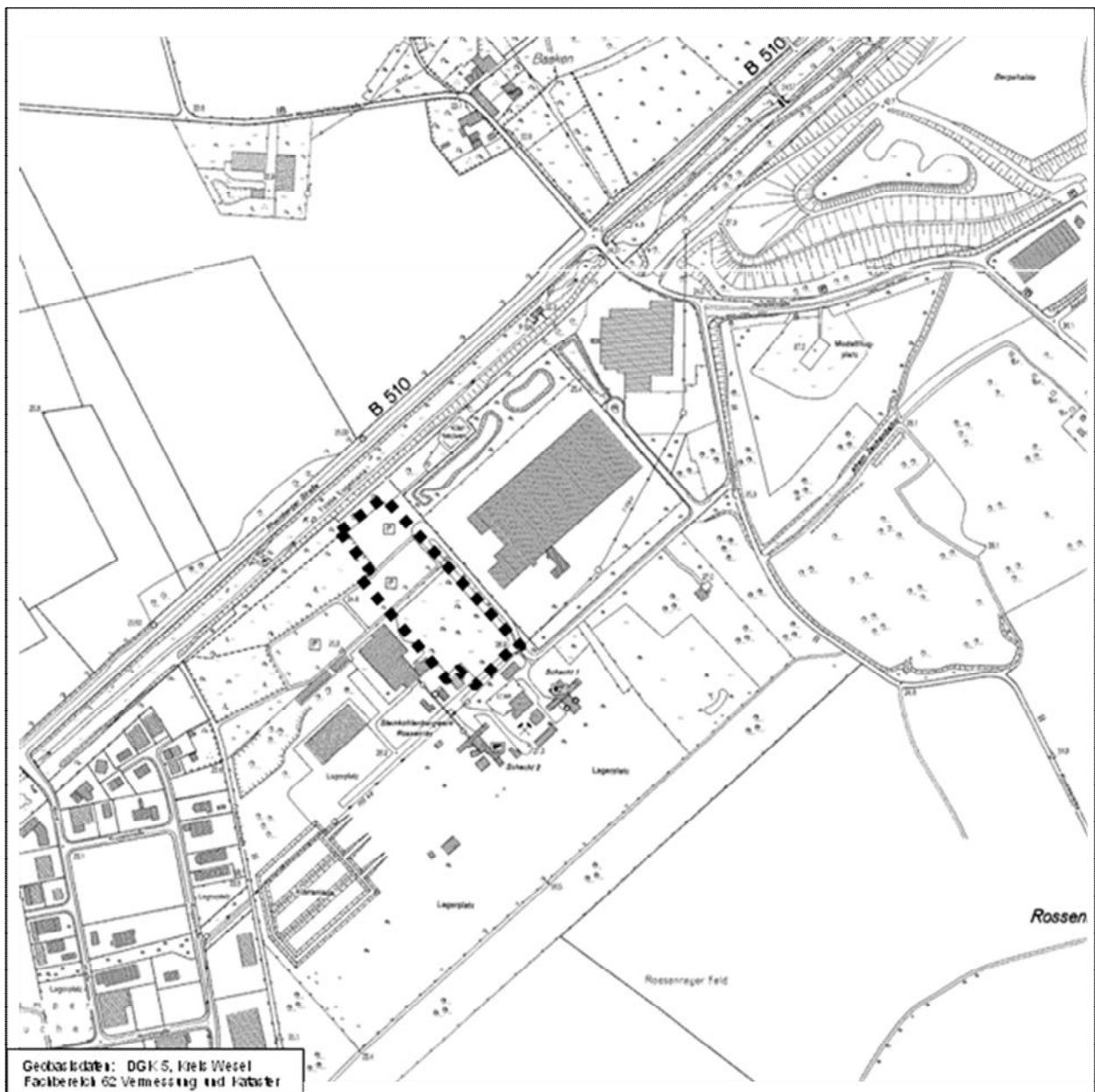


## Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“

### *Feststellungsbeschluss*



<b>I N H A L T</b>	<b>Seite</b>
<b>I. ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>1 Anlass und Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>3</b>
<b>2 Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse</b>	<b>3</b>
<b>3 Vorgaben zur Planung</b>	<b>4</b>
3.1 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	4
3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort	4
3.3 Landschaftsplan des Kreises Wesel	5
<b>II. PLANUNGSINHALTE</b>	<b>5</b>
<b>4 Ziel der Planung und städtebauliches Konzept</b>	<b>5</b>
<b>5 Verkehrliche Erschließung</b>	<b>6</b>
<b>6 Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>7</b>
<b>7 Umweltbericht, Eingriff in Natur und Landschaft</b>	<b>7</b>
<b>8 Immissionsschutz</b>	<b>7</b>
<b>9 Bodenverunreinigungen und Kampfmittel</b>	<b>9</b>
<b>10 Grundwasserstand, Hochwasser</b>	<b>10</b>
<b>11 Bergbau</b>	<b>10</b>
<b>III. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>10</b>
<b>12 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung</b>	<b>10</b>
<b>13 Finanzielle Auswirkungen der Planung</b>	<b>11</b>
<b>IV. VERFAHREN</b>	<b>11</b>
<b>V. ANLAGEN</b>	
Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der 19. FNP-Änderung	12
Anlage 2: Lageplan/ städtebauliches Konzept	13
Anlage 3: Ausschnitt des Bebauungsplans ROS 137 (Rechtskraft 20.09.2001)	14
Anlage 4: Bebauungsplan ROS 137, 2. Änderung	15
Anlage 5: Fachgutachten	16
<b>VI. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>16</b>

**Stand der Planung: August 2012**

## **I. ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **1 Anlass und Erfordernis für die Flächennutzungsplanänderung**

Anlass der 19. Flächennutzungsplanänderung sowie der parallel durchzuführenden 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“ sind Erweiterungsabsichten der Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co.KG, die ihr Lager in Kamp-Lintfort erweitern möchte. Zukünftig soll auch gekühlte Ware über den Logistikstandort in Kamp-Lintfort abgewickelt werden, um in der Region befindliche Filialen ebenfalls mit gekühlter Ware beliefern zu können. Zudem ist eine Expansion des Filialnetzes um weitere 19 Filialen geplant.

Der Flächennutzungsplan stellt für den bestehenden Bereich der Firma Lidl ein Sondergebiet Logistikbetriebe dar. Der Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, der seit dem 20.09.2001 rechtskräftig ist, setzt für diesen Bereich ebenfalls ein Sondergebiet Logistikbetriebe fest.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standorterweiterung zu schaffen, müssen weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Daher ist eine Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung erforderlich. Eine Standorterweiterung an anderer Stelle kommt nicht in Betracht, da damit eine komplette Unternehmensverlagerung einhergehen würde, die wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

### **2 Räumlicher Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse**

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung liegt im Stadtteil Rossenray (Krummensteg 137) und umfasst eine südwestlich an die Firma Lidl angrenzende Fläche, die derzeit noch zur Schachanlage Rossenray gehört.

Der Geltungsbereich wird im Nordosten durch das Lager der Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co.KG, im Nordwesten durch das Landschaftsschutzgebiet entlang der Rheinberger Straße (B 510), im Südwesten durch Flächen der Schachanlage Rossenray und im Südosten durch die private Erschließungsstraße zur Schachanlage begrenzt.

Die Lage des Plangebietes ist der Anlage der Begründung zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca.2,61 ha (Anlage 1).

Die zusätzlich benötigten Flächen wird Lidl von der RAG MI erwerben.

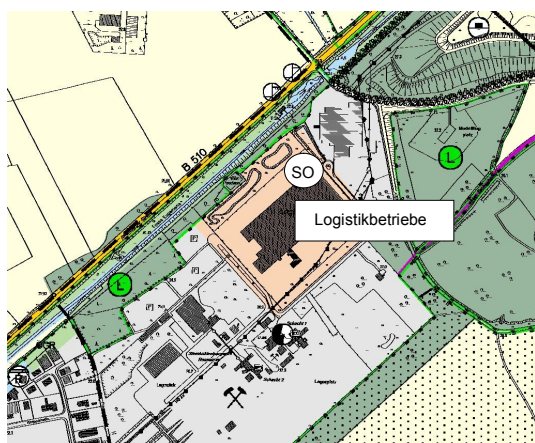
### 3 Vorgaben zur Planung

#### 3.1 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

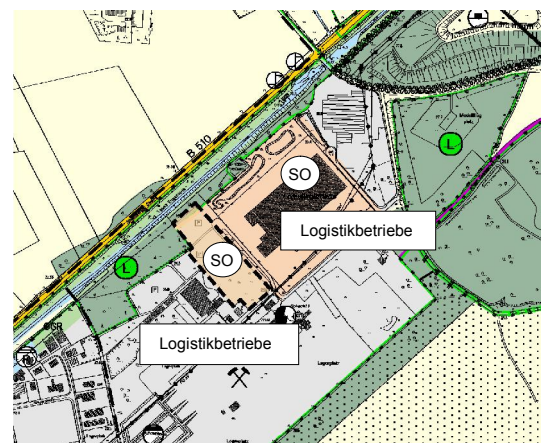
Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) vom 15.12.1999 ist der Planungsraum des bereits vorhandenen Sondergebietes als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ dargestellt. Die zusätzlich erforderliche Fläche südwestlich angrenzend, die Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist, ist im GEP als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung Bergbau dargestellt. Da es sich bei der Erweiterungsfläche mit ca. 2,6 ha um eine kleinteilig untergeordnete Fläche handelt, ist eine GEP-Änderung nicht erforderlich. Die landesplanerische Anfrage hat geklärt, dass von Seiten der Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr keine Bedenken bestehen.

#### 3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kamp-Lintfort ist das Planänderungsgebiet als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbau dargestellt. Im Nordwesten des Planbereichs ist ein schmaler Streifen des Landschaftsschutzgebietes ebenfalls betroffen. Dieser Streifen wird derzeit als Parkplatzfläche genutzt und ist zukünftig für die Anlage eines Versickerungsbeckens vorgesehen. Für diesen Bereich soll der Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes aufgehoben werden (siehe Kapitel 3.3). Eine FNP-Änderung ist daher für die gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbau und die Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes erforderlich. Die Flächen werden im FNP als Sondergebietsfläche Logistikbetriebe entsprechend dem bereits nordöstlich angrenzenden Bereich dargestellt.



Bisherige Darstellung



Zukünftige Darstellung

### **3.3 Landschaftsplan des Kreises Wesel**

Der Bereich der Schachanlage Rossenray, der einen Großteil des Planänderungsbereichs ausmacht, ist nicht Teil des Landschaftsplans des Kreises Wesel vom 04.04.1991, Raum Kamp-Lintfort.

Ein schmaler Streifen der Planänderung umfasst einen Teil des Landschaftsschutzgebietes Fossa Eugeniana an der Rheinberger Straße. Das gesamte Landschaftsschutzgebiet soll im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes den Schutzstatus eines Naturschutzgebietes erhalten. In ihrer Stellungnahme vom 23.03.2012 zur Neuaufstellung des Landschaftsplans des Kreises Wesel - Raum Kamp-Lintfort - hat die Stadt Kamp-Lintfort dem Kreis Wesel vorgeschlagen, für die im Entwurf des Landschaftsplans dargestellte Abgrenzung des Naturschutzgebietes an der Fossa Eugeniana im Bereich des Lidl-Logistikstandortes in Rossenray eine geringe Änderung vorzunehmen: Die Grenze des geplanten Naturschutzgebiets (NSG) überschneidet sich mit der Flurstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Rossenray, Flur 4, Flurstück 746, das Gegenstand des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost, 2. Änderung“ ist. Derzeit ist die betreffende Fläche versiegelt und wird als Parkplatz genutzt. Zukünftig ist dort die Versickerungsanlage für die Erweiterung des Logistikbetriebes geplant. Die bisherige Nutzung als versiegelte Parkplatzfläche ist nicht schutzwürdig, ferner tritt durch die Entsiegelung eine ökologische Verbesserung ein. Es wird vorgeschlagen, die Grenze des zukünftigen NSG im Bereich des Parkplatzes an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost, 2. Änderung“ anzupassen. In Vorabgesprächen mit dem Kreis Wesel wurde eine Zustimmung zur Änderung der Abgrenzung signalisiert.

## **II. PLANUNGSINHALTE**

### **4 Ziel der Planung und städtebauliches Konzept**

Ziel der Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Lagererweiterung der Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co.KG zu schaffen. Lidl beabsichtigt, einen Teil des Bestandsgebäudes baulich zu erweitern. Die Größe des im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes Logistik ist hierfür nicht ausreichend. Daher wird das Sondergebiet um eine angrenzende Fläche außerhalb des Bebauungsplans erweitert (Anlagen 1 und 2).

## 5 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zum Firmengelände bleibt unverändert und erfolgt nordöstlich des Plangebietes vom Krummensteg aus.

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung des Büros für Verkehrs- und Stadtplanung BVS Rödel & Pachan von April 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die erwartete Verkehrszunahme die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Rheinberger Straße/ Hornheidchenstraße/ Hedgestraße weiterhin gegeben sein wird:

Der durch die Erweiterung bedingte erhöhte Lieferanten- und Auslieferungsverkehr erzeugt grundsätzlich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Tatsächlich liegt die Erhöhung des Verkehrsaufkommens voraussichtlich weitaus niedriger als in der Untersuchung angenommen, da Pendelfahrten zu Zwischenlagern, die zurzeit aufgrund zu niedriger Kapazitäten in Kamp-Lintfort stattfinden, nach Realisierung der Erweiterung entfallen werden. Jedoch wird in der Verkehrsuntersuchung von einem „worst case“ ausgegangen.

Der potenzielle Mehrverkehr muss über den Knotenpunkt B 510 / Krummensteg / Hornheidchenstraße abgewickelt werden. Zu diesem Zweck wurde der zu erwartende Mehrverkehr auf den in einer Status quo-Zählung ermittelten Verkehr aufaddiert. Für den Prognosefall 2022 wurde außerdem der ggf. zu erwartende Mehrverkehr im Zuge der B 510 und der Hornheidchenstraße berücksichtigt.

Das vorliegende Gutachten hat sich nur auf prognostische Effekte beziehen können, die bekannt sind. Gesicherte Veränderungen sind:

- das Erweiterungsvorhaben Lidl
- Aufgabe der bergbaulichen Nutzung der Schachanlage Rossenray

Unklar ist, ob und wann neue Nutzungen auf dem Gelände angesiedelt werden und welche verkehrlichen Wirkungen von diesen ausgehen.

Im Prognose-Nullfall 2022 und im Prognosefall 2022 wurde daher ausschließlich das Vorhaben der Firma Lidl berücksichtigt. Die vorhersehbaren verkehrlichen Reduktionen, die durch die Aufgabe der bergbaulichen Nutzung im Bereich der Schachanlage Rossenray zu erwarten sind, werden nicht berücksichtigt. Damit bewegt sich die gutachterliche Betrachtung auf der sicheren Seite.

Die Verkehrsuntersuchung hat zum Ergebnis, dass sowohl im Status quo als auch im Prognosefall mit realisiertem Projekt bei den Verkehrsabläufen eine gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs erreicht wird. Die durchschnittlichen Wartezeiten am Knotenpunkt B 510 / Krummensteg / Hornheidchenstraße verschieben sich nur im Sekundenbereich. Das Vorhaben der Firma Lidl ist verkehrlich unbedenklich. Es sind am Knotenpunkt B 510 /

Krummensteg / Hornenheidchenstraße keine Maßnahmen erforderlich, die durch das geplante Erweiterungsvorhaben ausgelöst würden.

## **6 Niederschlagswasserbeseitigung**

Das vorliegende geotechnische Gutachten hat gezeigt, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben ist. Die Berechnungen zur erforderlichen Muldengröße aufgrund der Menge des anfallenden Niederschlages haben ergeben, dass die vorhandenen Flächen ausreichend sind.

## **7 Umweltbericht, Eingriff in Natur und Landschaft**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 1a und § 2a BauGB erstellt. Für den Bebauungsplan wurden aus dem Umweltbericht verschiedene Festsetzungen abgeleitet.

## **8 Immissionsschutz**

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz (IFS) vom 06.03.2012 hat geprüft, ob die Erweiterung der Firma Lidl in Verbindung mit möglichen anderen vorhandenen und zukünftig zulässigen Gewerbebetrieben zu Konflikten in der Nachbarschaft führt. Da ausschließlich die Erweiterung der Firma Lidl zu beurteilen ist und eine Auswirkung des Betriebs wegen der großen Entfernung und der dazwischenliegenden weiteren zukünftigen Gewerbeflächen nicht auf die Wohnbebauung südwestlich des Zechengeländes an der Kruppstraße zu erwarten ist, wurden ausschließlich die für die Genehmigung des Auslieferungslagers relevanten Immissionsorte untersucht.

In der Vergangenheit wurden bereits zwei schalltechnische Untersuchungen in der Nachbarschaft und im Plangebiet durchgeführt. Bei diesen beiden Voruntersuchungen ging es einerseits um den gewerblichen Verkehr aus dem gesamten Zechengelände im Jahre 2000, andererseits um die Ansiedlung einer Großbäckerei. Das vorhandene Gutachten wird um die Planungen und den Bestand des Auslieferungslagers erweitert. Die nächstgelegenen und somit maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm befinden sich nördlich der Rheinberger Straße an der Hornheidchenstraße im Außenbereich.

Zur schalltechnischen Beurteilung werden die Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgrundstück Lidl bis hin zur Einmündung in die Hedgestraße als Betriebsgeräusche und anschließend bis zur Einmündung in die Rheinberger Straße als anlagenbezogener Lärm auf

öffentlicher Straße beurteilt. Ferner wurde für jede Laderampe gemäß Hessischer Verladehofstudie ein Schalleistungspegel von  $L_w=85$  dB(A) angesetzt. Für jede Lkw-Spur wird ein längenbezogener Schalleistungspegel von  $L'_w=63$  dB(A) ebenfalls gemäß Hessischer Verladehofstudie verwendet. Fahrspuren von PKW werden gemäß RLS-90 beurteilt. Es werden gemäß Verkehrsgutachten des Büros BVS Rödel & Pachan vom April 2012 maximal 46 Lkw in der lautesten Nachtstunde abfahren.

Da Kühlräume geplant sind, muss auf dem Dach oberhalb der Kältezentrale eine Schallquelle für die Außenverflüssiger in Höhe von  $L_w=85$  dB(A) vorgesehen werden.

Die Parkplätze für Pkw und Lkw wurden gemäß Bayerischer Parkplatzlärmstudie bewertet, wobei angenommen wird, dass auf beiden Plätzen zur lautesten Nachtstunde ein voller Stellplatzwechsel stattfindet.

Da Nutzungen für die ehemals bergbaulich genutzte Restfläche noch nicht vorhanden waren, wurde auch für diese Fläche eine Schallemissionskontingentierung durchgeführt, welche zu einem Schallemissionskontingent von tags/nachts  $SEK=77/56$  dB(A) führt.

Die durch den Betrieb des Auslieferungslagers, der Großbäckerei verursachten Geräusche sowie einem Schallemissionskontingent für die verbleibende ehemals bergbaulich genutzte Fläche an der nächstgelegenen Wohnbebauung halten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ein. Zur Festsetzung im Bebauungsplan wurde dasjenige Schallemissionskontingent berechnet, das genau dieselben Beurteilungspegel an den Immissionsorten erzeugt wie das Auslieferungslager mit all seinen Schallquellen. Dieses Schallemissionskontingent beträgt gemäß DIN 45691 tags/nachts  $SEK=49/57$  dB(A) und kann in dieser Form im Bebauungsplan festgesetzt werden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass einerseits die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden und andererseits das Auslieferungslager einschließlich seiner Erweiterung mit dem festgesetzten Schallemissionskontingent auskommt.

Spitzenpegel brauchen wegen der Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten nicht beurteilt zu werden.

Der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlicher Straße hält an den nächstgelegenen Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ein. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass - wenn die oben genannten Schallemissionskontingente festgesetzt werden, die geplante Erweiterung des Auslieferungslagers von Lidl in der beantragten Weise errichtet werden kann, ohne dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Den Ergebnissen entsprechend wird für den Bebauungsplan eine textliche Festsetzung aufgenommen.



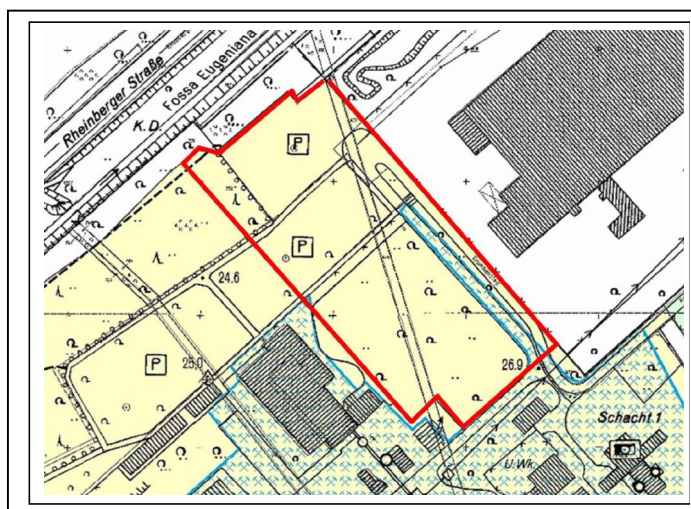
## 9 Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Zum Vorhandensein möglicher Kampfmittel wird der Hinweis aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan ROS 137 in die Bebauungsplanänderung übernommen.

Altlasten sind auf dem Gelände nicht bekannt und werden aufgrund der Vornutzungen nicht vermutet. Gemäß RAG Montan Immobilien GmbH wurden folgende Aussagen getroffen: Die Flächen der heutigen Parkplatzanlagen standen nie unter Bergaufsicht, so dass keine bergbaubetriebliche Bodenverunreinigung zu befürchten ist. Gleiches gilt für die im Zuge der Errichtung des bestehenden Lidl-Logistiklagers im Jahre 2002 errichtete neue Zufahrtsstraße nordöstlich der bis vor kurzem noch unter Bergaufsicht stehenden Zufahrt (siehe Abbildung unten).

Die südöstlich an die heutigen Parkplatzanlagen angrenzende Fläche war eine Bereitstellungsfläche des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes. Sie wurde durch den Bergbau nicht betrieblich genutzt. Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, vormals Bergamt Moers, Az.: w 24 – 1.4 – 2003 – 2, hat die Bergaufsicht für den Bereich des Hubschrauberlandeplatzes am 16.02.2006 geendet. Bodenuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen waren nicht durchzuführen. Seither besteht auf einer nordöstlichen Teilfläche eine temporäre Ausweichparkplatzfläche sowie auf der restlichen Fläche eine Grünfläche, so dass auch für die Zeit seit Beendigung der Bergaufsicht die Entstehung von Bodenverunreinigungen nicht zu befürchten ist.

Die Fläche der heutigen Zufahrt zum Bergwerksgelände (blaue Markierung in der Abbildung unten) stand bis vor kurzem noch unter Bergaufsicht. Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 21.05.2012 endete die Bergaufsicht über den Bereich der Zufahrt zur Schachanlage Rossenray im Bereich der Erweiterung des Lidl-Logistiklagers mit sofortiger Wirkung. Durch das Vorhandensein einer Straße ist von einer Kontamination des Untergrundes nicht auszugehen.



Lageplan mit Markierung der bis vor kurzem unter Bergaufsicht stehenden Zufahrt

## **10 Grundwasserstand, Hochwasser**

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Der Planbereich gehört - wie große Teile des Stadtgebietes - zu den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne des § 31 c Wasserhaushaltsgesetz. Diese Gebiete können bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden.

## **11 Bergbau**

Der Geltungsbereich der Planänderung wird entsprechend der bereits bestehenden Kennzeichnung gemäß § 9 Abs.5 Nr.2 und Abs.6 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Da sich im Planbereich Unstetigkeitszonen befinden, sind vor Beginn von Hochbaumaßnahmen auf dem Baugrundstück die entsprechenden bautechnischen Unterlagen der RAG AG vorzulegen und auf Verlangen der RAG AG das Bauvorhaben den möglichen bergbaulichen Einwirkungen anzupassen und gegen Bergschäden zu sichern.

### **III. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

#### **12 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind aufgrund der Art, der Lage und der Größe des Vorhabens nicht erkennbar. Da es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes auf einem bislang industriell genutzten Areal handelt und somit keine zusätzliche Freiflächeninanspruchnahme erfolgt, steht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Die Funktionsfähigkeit benachbarter zentraler Orte wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW von der Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr bestätigt. Da es sich bei der Erweiterungsfläche mit ca. 2,6 ha um eine kleinteilig untergeordnete Fläche handelt, ist eine GEP-Änderung nicht erforderlich.

Auswirkungen auf den Verkehr und Immissionsschutz wurden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

### 13 Finanzielle Auswirkungen

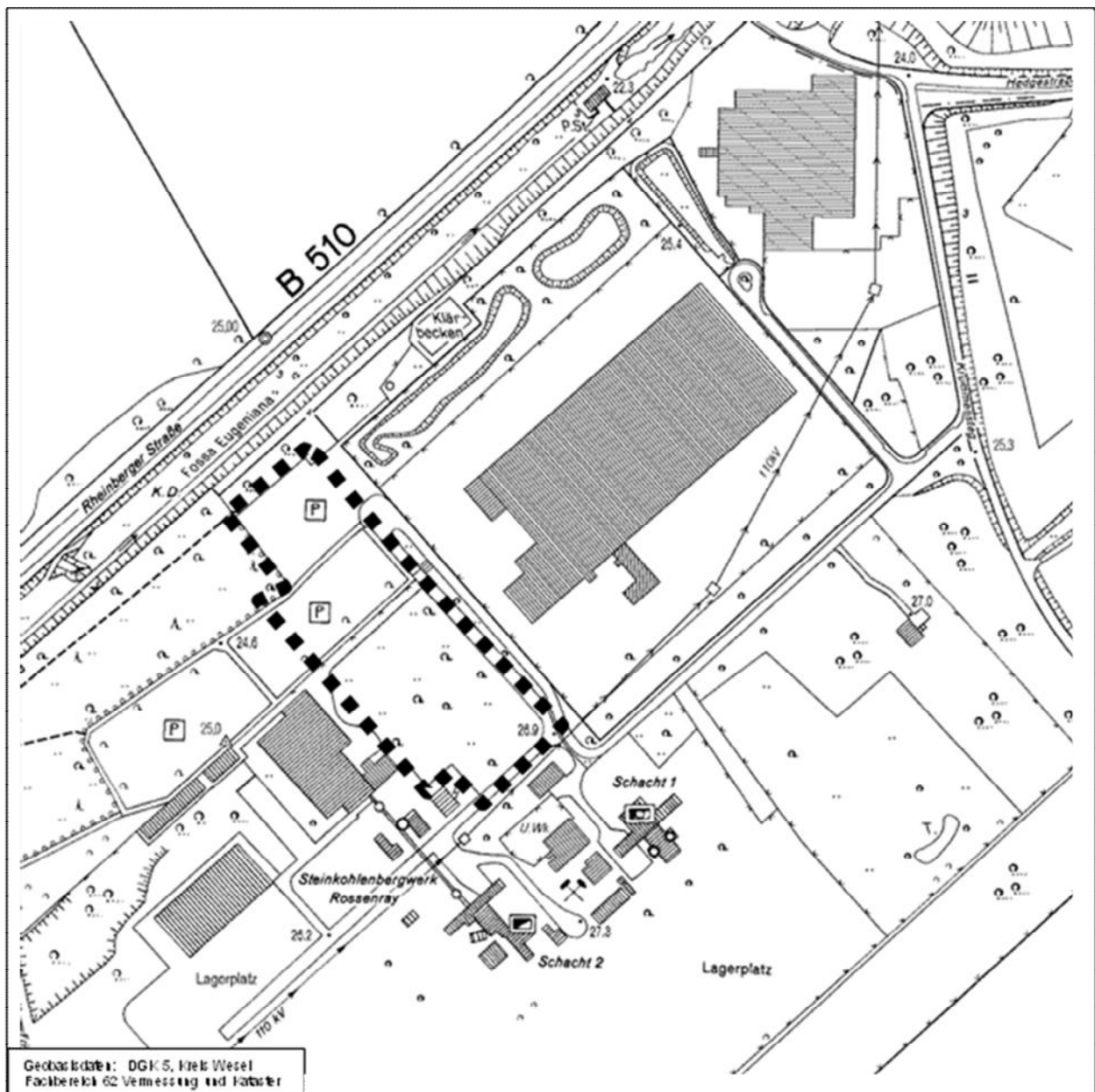
Im Zusammenhang mit den Planänderungen entstanden Kosten für Gutachten (z.B. Schallschutzgutachten, Verkehrsgutachten, Umweltbericht) sowie die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die der Bauherr/ Investor bzw. der jetzige Grundstückseigentümer (RAG MI) übernimmt. Die Flächennutzungsplanänderung, der Bebauungsplan und die dazugehörigen Begründungen wurden im Planungsamt erarbeitet. Die dadurch entstandenen Personal- und Sachkosten wurden ebenfalls dem bisherigen Grundstückseigentümer (RAG MI) in Rechnung gestellt. Mit den Beteiligten wurde eine vertragliche Regelung getroffen.

### IV. VERFAHREN

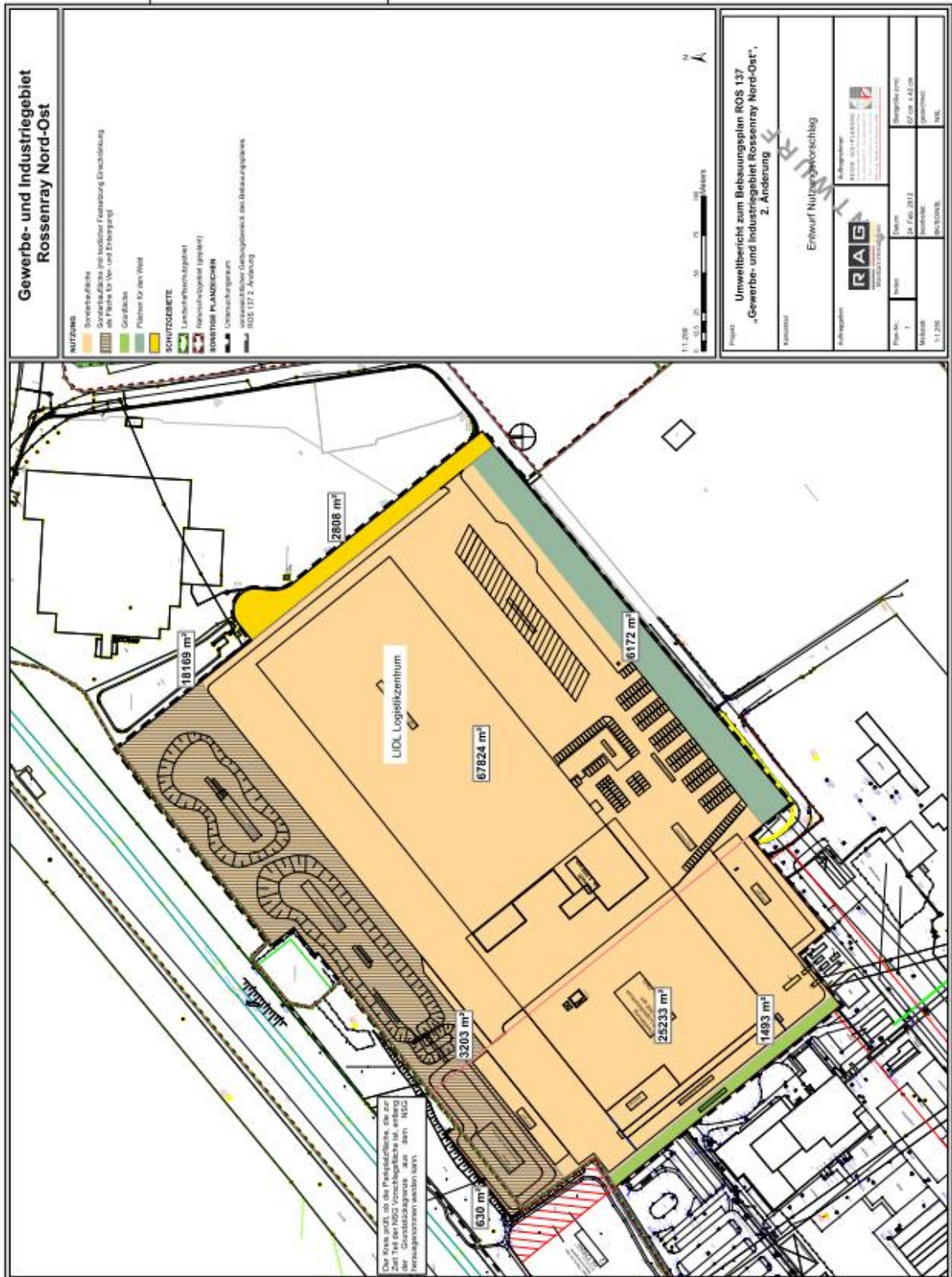
Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans ROS 137 gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</li> </ul>	STEA 17.01.2012
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Scopingtermin mit den Trägern öffentlicher Belange</li> </ul>	23.01.2012
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesplanerische Anfrage</li> <li>▪ Landesplanerische Antwort des RVR</li> </ul>	24.01.2012 29.02.2012
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</li> </ul>	01.-23.03.2012
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</li> <li>▪</li> </ul>	26.04.-18.05.12
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschluss zur öffentlichen Auslegung</li> </ul>	HFA 19.06.2012
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Öffentliche Auslegung</li> </ul>	29.06.-30.07.12
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Feststellungsbeschluss</li> </ul>	STEA 28.08.12 HFA 28.09.12 Rat 02.10.12
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung der FNP-Änderung</li> </ul>	

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung



Anlage 2: Lageplan/ städtebauliches Konzept





Anlage 3: Ausschnitt des Bebauungsplans ROS 137 (Rechtskraft 20.09.2001)



Anlage 4: Bebauungsplan ROS 137, 2. Änderung



## **Anlage 5: Fachgutachten**

Verkehrsvoruntersuchung: Büro für Verkehrs- und Stadtplanung BVS Rödel & Pachan, Kamp-Lintfort, April 2010.

Verkehrsuntersuchung: Büro für Verkehrs- und Stadtplanung BVS Rödel & Pachan, Kamp-Lintfort, April 2012.

Schalltechnische Untersuchung: Ingenieurbüro für Schallschutz (IFS), Dipl.-Ing. Ritterstaedt, Neuss, 24.04.2012.

Geotechnischer Bericht: bgm Baugrundberatung GmbH, Hungen, 07.03.2012.

Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung: Regio GIS+Planung, Dipl.-Ing. Schauerte-Lüke, Neukirchen-Vluyn, April 2012.

## **VI. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>GEP</b>	Gebietsentwicklungsplan
<b>ha</b>	Hektar
<b>LINEG</b>	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
<b>STEP</b>	Stadtentwicklungsplan